



## **Das Gericht bestätigt, dass der französische Ordre national des pharmaciens den Wettbewerb auf dem Markt für biomedizinische Analysen beschränkt hat**

*Das Gericht setzt jedoch die von der Kommission verhängte Geldbuße von 5 auf 4,75 Millionen Euro herab*

Der Ordre national des pharmaciens (ONP) (Nationale Apothekerkammer) ist eine französische Berufsvereinigung, der der französische Staat u. a. die Aufgabe übertragen hat, zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Qualität der Gesundheitsversorgung, insbesondere der Sicherheit der beruflichen Handlungen, beizutragen. In Frankreich wird die Biomedizin hauptsächlich von Apothekern ausgeübt, was die maßgebliche Rolle des ONP in diesem Sektor erklärt. Biomedizinische Analysen dürfen nur in Laboren für biomedizinische Analysen vorgenommen werden.

Labco, eine in Frankreich und in verschiedenen anderen europäischen Ländern tätige europäische Laborgruppe, erhob 2007 eine Beschwerde bei der Kommission. Die Beschwerde betraf Entscheidungen, die der ONP<sup>1</sup> getroffen habe, um die Entwicklung von Labco zu bremsen und ihre Fähigkeit zum Wettbewerb mit anderen Laboren auf dem Markt für biomedizinische Analysen einzuschränken. Das Verfahren endete mit der Feststellung der Kommission, dass der ONP den Wettbewerb beschränkt habe, indem er die Entwicklung von Laborgruppen verhindert und versucht habe, auf dem französischen Markt für biomedizinische Analysen einen Mindestpreis durchzusetzen. Die Kommission verhängte deshalb gegen den ONP eine Geldbuße von 5 Millionen Euro. Der ONP erhob daraufhin beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, hilfsweise, auf Herabsetzung der Geldbuße.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag **bestätigt das Gericht die Entscheidung der Kommission, setzt die Geldbuße aber von 5 auf 4,75 Millionen Euro herab.**

Zum Vorbringen, das Handeln des ONP unterliege als Handeln einer öffentlichen Stelle nicht den Wettbewerbsregeln und sei durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, stellt das Gericht fest, dass zwar eine Aktivität, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängt, nicht den Wettbewerbsregeln unterliegt<sup>2</sup>, dass aber der ONP keine Regelungsbefugnisse hat und dass ihm Apotheker angehören, von denen zumindest einige eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und als Unternehmen eingestuft werden können. Was die vorgeworfenen Verhaltensweisen angeht, konnte der ONP nicht behaupten, schlicht als verlängerter Arm der Behörden zu handeln, und war nicht befugt, den gesetzlichen Schutzbereich auszudehnen, um das Interesse einer Gruppe zu schützen, da der nationale Gesetzgeber die Grenzen der angebotenen Schutzes gezogen und die Möglichkeit eines gewissen Wettbewerbs gelassen hat. Vor diesem Hintergrund kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die von der Kommission angeführten **restriktiven Verhaltensweisen des ONP sehr wohl unter die Wettbewerbsregeln der Union fallen.**

<sup>1</sup> „ONP“ bezeichnet im Folgenden den ONP als solchen sowie seine Entscheidungsorgane, den Conseil national de l'Ordre des pharmaciens (Nationaler Rat der Apothekerkammer) und den Conseil central de la Section G de l'Ordre des pharmaciens (Zentralrat der Sektion G der Apothekerkammer).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Februar 2002, Wouters u. a. (Rechtssache [C-309/99](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 15/2002](#)).

Speziell zu dem **Verhalten, mit dem die Entwicklung von Laborgruppen in Frankreich verhindert werden sollte**, ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission die restriktive Natur der verschiedenen Maßnahmen des ONP zutreffend beurteilt hat. Der ONP hat nämlich zur Verringerung des Wettbewerbsrisikos, das die Entwicklung von Laborgruppen für die zahlreichen kleinen Labore auf dem Markt darstellt, versucht, auf verschiedene Weise die Beteiligung von Gruppen am Kapital von Laboren zu behindern. So hat der ONP systematisch die für die Öffnung des Marktes für Laborgruppen ungünstigste Gesetzesauslegung vorgegeben und rechtlichen Gestaltungen widersprochen, obwohl sie gesetzeskonform waren. Darüber hinaus hat er gegen französisches Recht verstoßen, indem er die Übermittlung bestimmter Unterlagen verlangt oder das Inkrafttreten struktureller Änderungen der Betreibergesellschaften von Laboren davon abhängig gemacht hat, dass Präfektoralerlasse erwirkt wurden und eine Eintragung in das Berufsstandsverzeichnis erfolgte. Schließlich hat der ONP die Erzeugung, die technische Entwicklung und die Investitionen eingeschränkt oder kontrolliert, indem er die wirtschaftlichen Tätigkeiten der auf dem Markt aktiven Berufstätigen behindert oder ausländisches Kapital daran gehindert hat, in den Markt zu investieren.

Was die **Mindestpreispolitik des ONP** angeht, bestätigt das Gericht die Auffassung der Kommission, wonach der ONP mit seinem Verhalten bezweckte, einen Mindestmarktpreis durchzusetzen, indem er den Laboren ab 2005 untersagte, Rabatte von mehr als 10 % zu gewähren. Das Gericht stellt fest, dass die Kommission die anwendbaren Rechtsvorschriften richtig in dem Sinne ausgelegt hat, dass diese den Laboren entgegen den vom ONP aufgezwungenen Regeln sehr wohl erlauben, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen oder -verträgen zwischen den Laboren oder mit Krankenhäusern nach freiem Ermessen Preisnachlässe für Dienstleistungen der biomedizinischen Analyse zu gewähren. Wie die Kommission stellt das Gericht fest, dass das Verhalten des ONP bezüglich der Rabatte keine bloße Gesetzesanwendung war, da der ONP mehrfach die Grenzen seiner gesetzlichen Aufgabe überschritten hat, um seine eigene wirtschaftliche Auslegung des Gesetzes durchzusetzen. Schließlich unterstreicht das Gericht, dass die Kommission ihrer Schlussfolgerung, es liege dem Zweck nach eine Zuwiderhandlung vor, die in einer horizontalen Preisabsprache bestehe, ausreichende dokumentarische Beweise zugrunde gelegt hat, da diese Beweise tatsächlich belegen, dass der ONP für die Marktteilnehmer eine maximale Rabatthöhe von 10 % des vereinbarten Erstattungspreises festgelegt hat, obgleich das Gesetz den Laboren niedrigere Preise erlaubt.

Obwohl das Gericht die Entscheidung der Kommission bestätigt, **setzt es die Geldbuße des ONP von 5 auf 4,75 Millionen Euro herab**. Das Gericht weist nämlich auf die Existenz eines Rundschreibens hin, das den ONP zu der Annahme veranlassen konnte, in bestimmten Fällen struktureller Änderungen der Betreibergesellschaften von Laboren sei eine Präfektoralgenehmigung erforderlich. Die Kommission hätte daher insoweit einen mildernden Umstand anerkennen müssen, wobei dieser Fehler der Kommission nur einen spezifischen Aspekt des auf Verhinderung der Entwicklung von Laborgruppen gerichteten Verhaltens des ONP betrifft. Angesichts dessen hält das Gericht eine Herabsetzung der Geldbuße um 250 000 Euro für angemessen.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)